

**Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs Lebensmittelchemie
mit dem Abschluss Erste staatliche Prüfung an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 24. April 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

**Regelung zum Auslaufen des Studiengangs
Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Erste staatliche Prüfung**

- (1) Aufgrund der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Lebensmittelchemie zum WS 2007/2008 bzw. WS 2008/2009 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird der Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung mit Wirkung zum 31.03.2019 aufgehoben.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2018/2019 angeboten. Dabei gilt die in der Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung vom 21. Mai 2008 definierte Konkordanzliste.
- (3) Die Staatliche Zwischenprüfung sowie die Erste Staatsprüfung können bis einschließlich Wintersemester 2018/2019 abgelegt werden. Dafür gelten die in den zum Zeitpunkt der Einschreibung in den Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung gültigen übergeordneten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 27.04.1978 und Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin" und zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker" vom 12.12.2005).
- (4) Studierende des Studiengangs Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Erste staatliche Prüfung haben bis zum 31.03.2019 die Möglichkeit auf Antrag beim jeweiligen Prüfungsausschuss in den Studiengang BSc bzw. MSc Lebensmittelchemie zu wechseln. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. In welchen Studiengang (BSc oder MSc Lebensmittelchemie) auf Grund der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gewechselt werden kann, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2015.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles